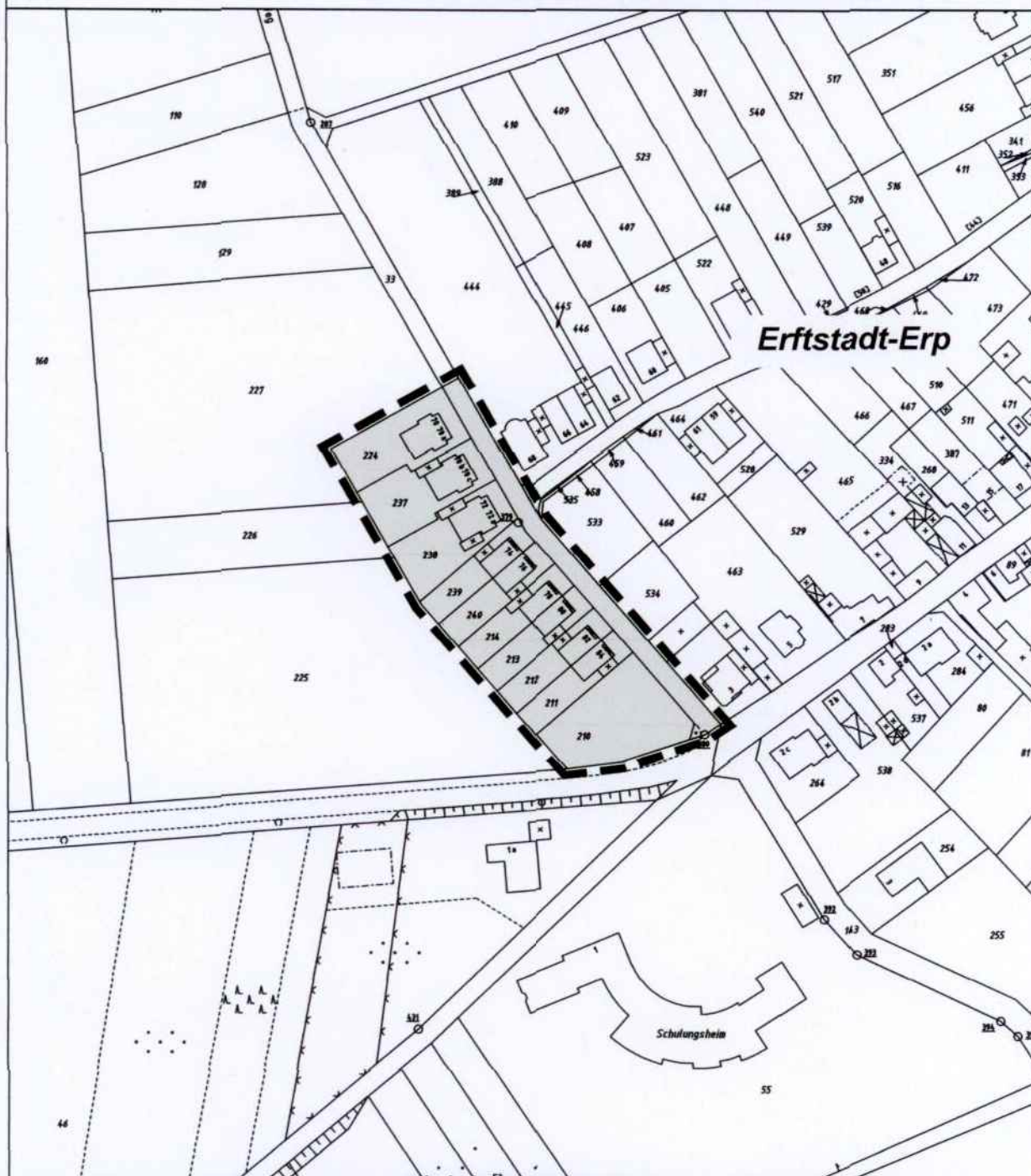


1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 93A
Erftstadt-Erp
Gladbacher Straße

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr.93A, Erftstadt-Erp, Gladbacher Straße, 1. Vereinfachte Änderung

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt,

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 2.000

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 93A, Erftstadt-Erp, Gladbacher Straße

Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung
- § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung

Textliche Festsetzungen:

Die 1. Vereinfachte Änderung ergänzt die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 93A wie folgt:

2.2.5. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 4,50 m Tiefe ist für Terrassen, Terrassenüberdachungen zulässig. Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 1,50 m betragen.

Eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 4,50 m Tiefe ist für den Anbau von Wintergärten zulässig, wenn

- der Wintergarten überwiegend als Glasbaukörper errichtet wird, welcher vom Hauptbaukörper thermisch getrennt ist und der passiven Sonnenenergie dient.
- der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 1,50 m beträgt.

Mit Ausnahme der oben genannten Änderung bleiben die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes unverändert.

Verfahren:

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB ist am ...17.10.2013... erfolgt.

Erftstadt, den 21.10.2013...

Im Auftrag


(Wirtz)

Stadtbaudirektor

ERFTSTADT
Umwelt- und Planungsamt

